

Absender:

An die

Gemeinde

**Erdinger Str. 8 A
85457 Wörth/Hörlkofen**

**Antrag auf Sondernutzung von
öffentlichen Verkehrsflächen gemäß
Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen
Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG)**

Hiermit wird eine Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus beantragt

Art der Sondernutzung	
Ort der Maßnahme	
Straßenbezeichnung	
Größe/Ausmaß der Maßnahme (bitte Lageplan und/oder Skizze beifügen)	
Grund der Sondernutzung	
Dauer der Maßnahme	
Bemerkung	
Ansprechpartner, Telefon	

Die nachstehend genannten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich anerkannt. Evtl. Änderung der Auflagen behält sich die Gemeinde vor.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund

- a) Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig
- b) Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
- c) Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden
- d) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
- e) Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
- f) Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
- g) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
- h) Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Gemeindeverwaltung angezeigt wird. Damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
- i) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.